

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	09.11.2016	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	22.11.2016	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.12.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.12.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

15. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2015 gemäß Anlage I.**
- Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 11. Dezember 2014 auf der Grundlage der 13. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2017 unverändert fort.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulations-zeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen und Sachverhalte sind für 2017 zu berücksichtigen:

- Für das Jahr 2016 war ein Fehlbetrag in Höhe von 478 TE aus dem Gebührenabschluss 2014 in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.
- Der testierte Jahresabschluss des UWB für das Jahr 2015 weist für den Muldenbereich einen Fehlbetrag in Höhe von 55.485,10 € aus. Dieser Betrag ist bei der Gebührenrechnung für 2017 einzukalkulieren.
- Eine Pflichtentnahme aus den Sonderposten für Restmüll und Biomüll ist für 2017 nicht gegeben. Der Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung des in der Gebührenrechnung 2016 kalkulierten Fehlbetrages in Höhe von 478 T€ auf 643.224 T€.
- Erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,13 % von 6,57 % auf 6,44 %
- Verringerte Gewinnausschüttung MVA

Restmüll

Die positive Veränderung der Verbrennungskosten ab 2016 wirkt sich auch für das Jahr 2017 mit einer Kostensenkung aus. Ebenso verringern sich die Personalkosten, da einige Mitarbeiter aus der Altersteilzeitphase in den Ruhestand wechseln und damit das Personalbudget entlasten. Der anteilig einzurechnende MVA Gewinn fällt gegenüber dem Vorjahr indessen um 80.237 € = 12,75 % geringer aus.

Fehlbeträge aus Vorjahren sind für 2017 sind - entgegen 2016 - nicht auszugleichen.

Im Ergebnis können die Gebühren für Restmüll um durchschnittlich knapp 5 % gesenkt werden.

Wertstofftonne

Die Wertstofftonne ist auch weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die zu 80 % aus Mitteln der Systembetreiber (Federführung: Duales System Deutschland), zu 20 % aus dem Gebührenhaushalt Restmüll finanziert wird. Zurzeit sind die Wertstoffpreise am Markt weiter rückläufig und nicht kostendeckend. Dies gilt sowohl für Metalle wie für Ersatzbrennstoffe, letztere werden in Abhängigkeit vom Rohölpreis gehandelt. Die Sammelmengen steigen dagegen weiterhin. Waren ursprünglich rd. 8.500 t/a erwartet worden, wird für 2017 mit 12.200 t p. a. gerechnet. Angesichts der begrenzten und ausgelasteten Sortierkapazitäten sowie der schwierigen Marktsituation ist mit steigenden Sortierpreisen zu rechnen. Die Ausschreibung der Sortierung der anteiligen städtischen 20 % ist bis Redaktionsschluss dieser Vorlage nicht abgeschlossen.

Die anteiligen Kosten der Wertstofftonne werden sich nach vorsichtigen Einschätzungen bei 2,50 €/Ea einpendeln und fließen in die Restmüllkalkulation ein. Akzeptanz der Kundinnen und Kunden, ein saubereres Stadtbild und anerkennende Nachfragen aus anderen interessierten Städten bestätigen dieses seit 2014 bestehende Angebot.

Auch die für den inneren City-Bereich durch Ratsbeschluss festgelegte 14-tägliche Abfuhr der Wertstofftonne hat sich bewährt und soll unbefristet verlängert werden (siehe Vorlage 9. Änderung zur Entgeltordnung). Die Abfallsatzung ist bei der nächsten Novellierung entsprechend anzupassen.

Biomüll

Die Einsparungen bei den Verbrennungskosten greifen nicht bei den Verwertungs-/Entsorgungskosten für den Bioabfall. Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes sehen eine Förderung der Bioabfallf Erfassung und -verwertung durch Quersubventionierung vor, eine Quersubventionierung in Höhe von 475.500 € ist vertretbar und wird empfohlen. In Verbindung mit der prognostizierten Steigerung des Behältervolumens um 2,42 % können die Gebühren für die Biomüllentsorgung für das Jahr 2017 konstant gehalten werden.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Der testierte Jahresabschluss 2015 des Umweltbetriebes für den Bereich Mulden weist einen Fehlbetrag in Höhe von 55.485,10 € aus, der in der Kalkulation 2017 zu berücksichtigen ist.

Der Fehlbetrag fließt in voller Höhe in die Gebührenkalkulation für den Bereich Mulden ein.

Durch die Verringerung der Entsorgungskosten und trotz einer erwarteten Steigerung der zu entsorgenden Abfallmenge können die Gebühren für den Muldenbereich dennoch für alle Gebührenpositionen gesenkt werden.

Bei den Gestellungskosten/Mietkosten ist der „Abrollcontainer 33 m³“ mit in die Kalkulation und Gebührenaufstellung aufzunehmen.

Papier

Die Papiertonne ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Allerdings ergeben sich bei den kostenpflichtigen

wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) u.a. durch gestiegene Fahrzeug und -Personalkosten Steigerungen um 3,45 %.

Die Anzahl der gebührenpflichtigen zusätzlichen Behälterleerungen für Altpapier ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Fazit

- Die Restmüllgebühren können in 2017 um durchschnittlich knapp 5 % gesenkt werden
- Die Bioabfallgebühren bleiben konstant.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für alle Gebührenpositionen eine Senkung
- Leichte Erhöhung der Gebühren für die wöchentliche Papiertonnen(sonder)leerung

Zur Klarstellung sind erläuternde Ergänzungen in § 2 Abs. 1 für Gebührentatbestände bei der Entsorgung von Abfallsäcken analog der Behälterleerungen und zur Nutzung von zentralen Abfallsammelplätzen eingefügt.

bisher

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Abfahrten berechnet.

neu

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Abfahrten berechnet.

Schreibt die Stadt Bielefeld für ein Grundstück die Verwendung von ausgegebenen Abfallsäcken (§ 8 Abs. 5 / § 12 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld = AES) anstatt von Abfallbehältern vor, gelten analog die Benutzungsgebühren der nachfolgenden Absätze (2) bis (6) für die von der Stadt ausgegebenen Abfallsäcke entsprechend dem für das Grundstück ermittelten Abfallvolumen (§9 AES).

Ist die Nutzung eines zentralen Abfallsammelplatzes festgelegt (§ 8 Abs. 6 AES), werden Benutzungsgebühren für den auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Einheit anfallenden Abfall nach dem ermittelten Abfallvolumen (§ 9 AES) analog der nach den nachfolgenden Absätzen (2) und (3) anzusetzenden Behältergrößen berechnet.

Anlagen

- Anlage I: 15. Änderungssatzung
Anlage II: Gebührenanalyse
Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen
Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung

Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

